

1087 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 30. 11. 1989

Regierungsvorlage

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Wien über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Wien, vertreten durch den Landeshauptmann, in der Folge Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, folgende Vereinbarung zu schließen:

Artikel I

Zweck und Ziel

§ 1. (1) Die Vertragsparteien kommen überein, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, insbesondere zur Verbesserung der Notfallversorgung nach Unfällen und bei Erkrankungen, zur Hilfeleistung bei Gemeingefahr, für Aufgaben des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe, gemeinsam einen Hubschrauberdienst im Lande einzurichten und zu betreiben.

(2) Der Bund wird bei der Einrichtung und beim Betrieb des gemeinsamen Hubschrauberdienstes die Mitwirkung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, von Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen sowie anderer Organisationen, die hiezu bereit sind, anstreben.

Aufgaben

§ 2. Der Hubschrauberdienst wird folgende Einsätze durchführen:

1. Rettungsflüge, das sind Flüge zur Rettung von Menschen aus unmittelbar drohender Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit, wenn die notwendige Hilfe auf keinem anderen Weg oder sonst nur mit medizinisch nicht vertretbarer Verzögerung oder unzureichend erbracht werden kann;
2. Ambulanzflüge, das sind Flüge zur Beförderung von bereits ärztlich versorgten, schwerkranken oder schwerverletzten Personen oder von Notfallpatienten von einer Krankenanstalt

in eine andere, wenn die Verlegung aus medizinischen Gründen notwendig ist und anders nicht durchgeführt werden kann;

3. Flüge für Zwecke des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe;
4. Flüge zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen bei der Vollziehung ihrer Aufgaben.

Organisation

§ 3. Die Vertragsparteien werden den Hubschrauberdienst insbesondere nach folgenden Grundsätzen einrichten:

1. Der Hubschrauberdienst wird den bodengebundenen Rettungsdienst ergänzen.
2. Als Besatzung und Begleitpersonal des Rettungshubschraubers, deren Zusammensetzung sich im Einzelfall nach den einsatztechnischen und medizinischen Erfordernissen zu richten hat, werden nur entsprechend berechtigte Personen, falls diesbezügliche Rechtsvorschriften nicht bestehen, hiefür auf Grund ihrer Ausbildung und Befähigung geeignete Personen eingesetzt.

Pflichten des Bundes

§ 4. Der Bund verpflichtet sich,

1. einen bei der Flugeinsatzstelle Wien des Bundesministeriums für Inneres für Flüge zur Unterstützung von Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen stationierten Hubschrauber, der als Rettungshubschrauber ausgestattet ist, für Einsätze nach § 2 Z 1 und 2 zu verwenden;
2. einen Hubschrauber erforderlichenfalls auch für Flüge für Zwecke des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe einzusetzen;
3. den Hubschraubereinsatz zu organisieren, die Anforderungen für Aufgaben gemäß § 2 Z 2 bis 4 zu erfassen, den Flugbetrieb durchzuführen und hiezu Beamte des Bundesministeriums für Inneres als Piloten sowie die Infrastruktur

2

1087 der Beilagen

- beizustellen und alle logistischen Maßnahmen wahrzunehmen;
4. Aufzeichnungen über den Flugbetrieb und den technischen Betrieb zu führen, diese automatischesunterstützt auszuwerten, die Betriebskosten zu ermitteln und mit den Kostenträgern zu verrechnen;
 5. Flugbeobachter und Flugretter für Aufgaben gemäß § 2 Z 4, insbesondere für schwierige Hilfeleistungen und Bergungen, nach Bedarf beizustellen.

Pflichten des Landes**§ 5. Das Land verpflichtet sich,**

1. eine Rettungsleitstelle beizustellen und zu betreiben, welche die Fälle nach § 2 Z 1 zu erfassen und deren Dringlichkeit zu beurteilen, bei der Zusammensetzung des Begleitpersonals mitzuwirken, den Hubschrauber anzufordern und den Einsatz mit dem bodengebundenen Rettungsdienst zu koordinieren hat;
2. Ärzte und Sanitäter für die Zeit des Einsatzes gemäß § 2 Z 1 beizustellen;
3. für die Wartung und Betreuung der medizinischen Ausrüstung des Hubschraubers zu sorgen sowie die Medikamente und das Sanitätsmaterial zu ergänzen;
4. Aufzeichnungen über die von der Rettungsleitstelle veranlaßten Einsätze zu führen und diese nach rettungstechnischen Kriterien auszuwerten;
5. Bergungsspezialisten, insbesondere der Feuerwehr, für schwierige Hilfeleistungen und Bergungen nach Bedarf in jenen Fällen beizustellen, bei denen der Einsatz des Hubschraubers durch eine Dienststelle der Stadt Wien (Land Wien) angefordert wird.

Kostentragung des Bundes

§ 6. (1) Die Kosten für die Besorgung der Aufgaben gemäß § 4 werden vom Bund aufgebracht.

(2) Der Bund wird die Beteiligung an seinen Kosten durch privatrechtliche Verträge mit den in Betracht kommenden Einrichtungen (wie insbesondere dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeeinrichtungen, dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs und Kraftfahrervereinigungen) durch Vereinbarung regeln.

Kostentragung des Landes

§ 7. (1) Die Kosten für die Besorgung der Aufgaben gemäß § 5 werden vom Land aufgebracht.

(2) Das Land wird die Erfüllung von Aufgaben gemäß § 5 und die Beteiligung an seinen Kosten

durch privatrechtliche Verträge mit zur Mitarbeit bereiten Organisationen regeln.

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

§ 8. Die Vertragsparteien werden die Daten über den Betrieb des Hubschrauberdienstes, einschließlich personenbezogener Daten über Personen, denen Hilfe geleistet wurde (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Nationalität, Anschrift, Art der Verletzung oder Krankheit, Art der Hilfeleistung, Sozialversicherungsträger und Krankenanstalt, in die die Einlieferung erfolgte), soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist, verarbeiten und einander übermitteln. Darüber hinaus können solche Daten an Sozialversicherungsträger und andere Kostenträger zum Zwecke der Kostenerstattung in dem hiefür unerlässlichen Umfang weitergegeben werden.

Artikel II

Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

- a) die nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilung des Landes darüber vorliegt sowie
- b) die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Das Bundeskanzleramt wird dem Land die Erfüllung der Voraussetzungen nach lit. b mitteilen.

Artikel III

Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien frühestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung wird sechs Monate nach ihrem Einlangen beim Vertragspartner wirksam.

Artikel IV

Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften ausgefertigt. Je eine Ausfertigung wird beim Bundeskanzleramt und beim Amt der Wiener Landesregierung hinterlegt.

Geschehen in Wien am 13. Oktober 1989

Für den Bund gemäß
Beschluß der
Bundesregierung
(vorbehaltlich der
Genehmigung des
Nationalrates):

Franz Löschnak, e. h.

Für das Land:

Helmut Zilk, e. h.

VORBLATT**1. Problem:**

Zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung von Notfallpatienten, zur Hilfeleistung bei drohenden Gefahren und als Vorsorge für Aufgaben des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe ist als Ergänzung der bodengebundenen Hilfs- und Rettungsdienste der Einsatz von Rettungshubschraubern erforderlich.

2. Ziel:

Der Bund und das Land Wien sollen mit Unterstützung der Sozialversicherungsträger und anderer Kostenträger (Versicherungsunternehmungen, Krankenanstalten ua.) für Rettungsflüge geeignete Hubschrauber des Bundesministeriums für Inneres auch für Rettungs- und Ambulanzflüge sowie für den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe einsetzen.

3. Inhalt:

Die rechtliche Fundierung dieser Zusammenarbeit, insbesondere der Tätigkeitsbereich, die Organisation, der Aufgabenbereich des Bundes und des Landes sowie die Kostentragung.

4. Alternativen:

Auf Grund der zu erwartenden niederen Einsatzzahlen ist nur die Mitverwendung der auf dem Hubschrauber-Flugplatz des Bundesministeriums für Inneres in Wien/Meidling stationierten und auch für Rettungsflüge ausgerüsteten Hubschrauber des Bundesministeriums für Inneres vertretbar.

5. Kosten:

Das Bundesministerium für Inneres wird das Flugpersonal (Piloten, Techniker, Flugbeobachter), die Hubschrauber und die Infrastruktur beistellen.

Da dieses Personal und die erforderlichen Einrichtungen für Aufgaben der Sicherheitsbehörden bereitstehen, entstehen durch die Mitverwendung dieser Einrichtungen für Rettungsaufgaben keine wesentlichen Mehrkosten.

Die für Rettungs- und Ambulanzflüge anfallenden Hubschrauberbetriebskosten werden von den Sozialversicherungsträgern, privaten Versicherungen und anderen Kostenträgern (Krankenanstalten ua.) finanziert, sodaß im laufenden Finanzjahr und auch im Budgetprognosezeitraum die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen kompensiert werden.

Die Höhe dieser Ausgaben ist von den Flugstundenkosten der verwendeten Hubschrauber sowie vom Ausmaß der Einsätze abhängig und kann nur annähernd geschätzt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen werden für Rettungs- und Ambulanzflüge etwa 80 Flugstunden anfallen, sodaß bei einem voraussichtlichen Sachaufwand von 16 800 S pro Flugstunde für Rettungshubschrauber die Mehrausgaben rund 1 344 000 S pro Jahr betragen werden.

Das Land Wien wird die Kosten für Leistungen der Rettungsleitstelle, für die Beistellung von Ärzten, Sanitätern und Bergungsspezialisten für Einsätze, die von der Stadt Wien (Land Wien) angefordert werden, sowie für die Betreuung der medizinischen Ausstattung des Hubschraubers und die Ergänzung der Medikamente und des Sanitätsmaterials tragen.

4.

1087 der Beilagen

Erläuterungen

Allgemeines

Anlaß für den Abschluß dieser Vereinbarung sind die Bemühungen von Bund, Ländern sowie anderen Körperschaften und Organisationen, einen flächen-deckenden Hubschrauber-Rettungsdienst in Österreich einzuführen. Mit Entschließung des Nationalrates vom 10. Dezember 1981 (vgl. Sten. Prot. über die 96. Sitzung — XV. GP des Nationalrates) ist der Sozialminister um die Prüfung der Möglichkeit zur Schaffung gesetzlicher Voraussetzungen für die Kostenübernahme von Hubschraubertransporten (gemeint sind Hubschrauber-Rettungsflüge) und mit Entschließung vom 15. Dezember 1982 (vgl. Sten. Prot. über die 138. Sitzung — XV. GP des Nationalrates) die Bundesregierung ersucht worden, auf Grund der im Zuge des Salzburger Pilotprojektes gesammelten Erfahrungen die rechtlichen Voraussetzungen für einen schrittweisen und raschen Aufbau eines bundesweit durchorganisierten Einsatzes für einen Hubschrauber-Primärrettungsdienst durch den Abschluß entsprechender Verträge mit den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG sowie im Einvernehmen mit den Trägern der Sozialversicherung zu schaffen.

Von 1983 bis 1988 wurden vom Bund gemeinsam mit den Ländern Kärnten, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Salzburg und Oberösterreich Hubschrauber-Rettungsdienste errichtet.

Das wesentliche Ziel eines Hubschrauber-Rettungsdienstes ist das rasche Heranbringen von Einsatzpersonal (Arzt, Sanitäter, Flugretter, Bergungsspezialisten) mit der notwendigen Ausrüstung an den Notfallort, die Hilfeleistung am Notfallort und der Transport von Notfallpatienten in das nächstgelegene fachlich zuständige Krankenhaus.

Nach dem Rettungskonzept des Landes Wien würde die Einbeziehung von Hubschraubern des BMI, die auch für Rettungsflüge geeignet sind, eine Ergänzung des Notarztwagensystems bewirken.

Durch die gute Versorgung des Landes Wien mit Notarzt- und Rettungswagen ist der Einsatz des Rettungshubschraubers insbesondere im Bereich der Autobahnen und dann vorgesehen, wenn auf Grund der besonderen Verhältnisse Hilfeleistungen mit

dem bodengebundenen Rettungsdienst nicht erfolg-versprechend erscheinen.

Diese Hubschrauber werden in weiterem Umfang für andere Flüge im Exekutivbereich sowie zur Unterstützung von Gebietskörperschaften und Organisationen verwendet werden. Die voraussichtlich geringe Zahl an Rettungshubschraubereinsätzen rechtfertigt diese Mehrfachverwendung.

Die Vereinbarung bindet auch Organe der Bundesgesetzgebung. Aus diesem Grund ist die Vereinbarung nach Art. 15 a Abs. 1 B-VG von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abzuschließen. Da die Vereinbarung keine verfassungsändernden Bestimmungen enthält, ist Art. 50 Abs. 3 B-VG auf die Genehmigung durch den Nationalrat nicht anzuwenden.

Die in der Vereinbarung geregelten Angelegenheiten betreffen auf Bundesebene gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 vorwiegend den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I § 1

Durch das gemeinsame Einrichten und Betreiben eines Hubschrauberdienstes sollen vorhandene Kapazitäten an Personal (Piloten, Techniker u.a.) und Anlagen (Hubschrauber, Betriebseinrichtungen u.a.) des BMI — Flugpolizei und Flugrettungsdienst — für Aufgaben des Landes, insbesondere im Rettungswesen, ausgenutzt werden.

Zu Art. I § 2 Z 1

Rettungsflüge sind Flüge zur Rettung von Menschen aus unmittelbar drohender Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit, und zwar

- a) zur Bergung bzw. Versorgung von verun-glückten oder in lebensbedrohende Situations gerateten Personen oder

1087 der Beilagen

5

- b) zur Beförderung von Notfallpatienten, die noch nicht in einer Krankenanstalt ärztlich versorgt wurden, oder
- c) zur Heranbringung von Rettungs- bzw. Bergungspersonal oder
- d) zur Beförderung von Arzneimitteln, insbesondere auch von Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischen Geräten, wenn dies auf keinem anderen Weg bzw. nur mit medizinisch nicht vertretbarer Verzögerung oder unzureichend durchgeführt werden kann (vgl. § 2 der Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung).

Zu Art. I § 2 Z 2

Ambulanzflüge sind Flüge zur Beförderung von bereits ärztlich versorgten, schwerkranken oder schwerverletzten Personen oder von Notfallpatienten von einer Krankenanstalt in eine andere (vgl. § 2 der Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung).

Diese Flüge werden nur auf Anforderung von Krankenanstalten durchgeführt, die ihrerseits vorher mit dem leistungszuständigen Sozialversicherungsträger das Einvernehmen herzustellen haben.

Dies gilt nicht bei Notfällen, wenn eine sofortige Verlegung medizinisch notwendig ist.

Die Notwendigkeit des Flugtransportes ist vom verantwortlichen Arzt der anfordernden Krankenanstalt unter Anführung der Gründe zu bestätigen.

Zu Art. I § 2 Z 3

Flüge für Zwecke des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe können insbesondere nach technischen Katastrophen, Überschwemmungen, Bränden, zur Beförderung von Einsatzpersonal, Einsatzgeräten und sonstiger Hilfeleistungen erforderlich sein.

Zu Art. I § 2 Z 4

Zu den Flügen zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen zählen insbesondere Beobachtungsflüge, Suchflüge, Sicherungseinsätze mit Hubschraubern sowie unerlässliche Hilfeleistungen zur Gefahrenabwehr und die damit zusammenhängende notwendige Beförderung von Einsatzkräften.

Zu Art. I § 3 Z 1

Die vorgesehene Mehrfachverwendung des Rettungshubschraubers bewirkt eine Einschränkung seiner Einsatzbereitschaft für Rettungszwecke. Um diesen Nachteil möglichst gering zu halten, soll

durch eine entsprechende Planung sichergestellt werden, daß für Rettungs- und Katastropheneinsatzflüge sowie unerlässlich notwendige Ambulanzflüge soweit als möglich ein Ersatzhubschrauber verfügbar ist.

Flüge zur Rettung menschlichen Lebens haben schon nach den bestehenden Dienstanweisungen des Bundesministeriums für Inneres vor allen anderen Flügen Vorrang.

Zu Art. I § 3 Z 2

Die Auswahl der zu Hubschraubereinsätzen für Ambulanz- und Rettungsflüge herangezogenen Personen sowie die Durchführung solcher Flüge haben unter Beachtung der hiefür jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften, derzeit insbesondere der Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung, BGBl.-Nr. 126/1985, zu erfolgen.

Im Regelfall wird die Besatzung des Hubschraubers aus einem Piloten bestehen, der für die sichere Durchführung des Fluges verantwortlich ist und über die flugbetrieblichen Belange entscheidet.

Da die Hubschrauber des Bundes (Bundesministerium für Inneres) überwiegend für Sicherheitsaufgaben verwendet werden, wird der Bund als Piloten nur Beamte der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei (Sicherheitswache) einsetzen.

Für die einsatztechnischen Erfordernisse sind bei Flügen mit Hubschraubern des Bundes die Erlasse des Bundesministeriums für Inneres zu beachten.

Das Begleitpersonal wird nach den einsatztechnischen und medizinischen Erfordernissen des Einzelfalles bestimmt werden. Die medizinischen Erfordernisse bestimmt bei Rettungsflügen der eingesetzte Arzt. Bei Ambulanzflügen hat der den Flug anfordernde Arzt die medizinischen Erfordernisse bei Anforderung bekanntzugeben und die Durchführung mit dem den Flug begleitenden Personal abzusprechen.

Zu Art. I § 4 Z 1 und 2

Die Flugeinsatzstelle (FESt.) Wien ist eine Außenstelle des BMI, deren Dienstbetrieb durch interne Vorschriften des BMI geregelt ist. Sie hat die Anforderungen für Flüge gemäß § 2 zu erfassen und alle Hubschraubereinsätze zu organisieren.

Die Organisation der Hubschraubereinsätze umfaßt deren gesamte Abwicklung, soweit nicht der Rettungsleitstelle Aufgaben zufallen.

Einsätze auf Grund von Anforderungen der Rettungsleitstelle sind von der FESt. durchzuführen.

Der vom Bundesministerium für Inneres für Rettungs- und Ambulanzflüge bereitgestellte Hub-

6

1087 der Beilagen

schrauber soll auf Grund seiner Bauart und Ausrüstung den Erfordernissen eines Rettungshubschraubers im Sinne der ÖNORM S 4130 entsprechen.

Wenn der für Rettungs- und Ambulanzflüge bestimmte Hubschrauber nicht verfügbar ist sowie für Einsätze im Zivilschutz und der Katastrophenhilfe wird ein anderer geeigneter Hubschrauber bereitgestellt werden.

Zu Art. I § 4 Z 3

Für den Flugbetrieb und die damit verbundenen Belange werden neben dem Luftfahrtrecht die im Bundesministerium für Inneres bestehenden und mit dieser Vereinbarung übereinstimmenden internen Weisungen über den Einsatz von Luftfahrzeugen und den Dienstbetrieb gelten.

Zu Art. I § 4 Z 4

Die Auswertung des Flugbetriebes wird neben den allgemeinen statistischen Daten insbesondere die Kosten des Betriebes und die Leistungsverpflichtungen der Sozialversicherungsträger und sonstiger Kostenträger (Krankenanstalten, Privatversicherungen ua.) umfassen.

Zu Art. I § 4 Z 5

Flugbeobachter und Flugretter werden von den Sicherheitsdienststellen bereithalten und bei Bedarf über Anforderung der Flugeinsatzstelle beige stellt werden.

Zu Art. I § 5 Z 1

Der Rettungsleitstelle kommt eine zentrale Bedeutung im Rettungssystem zu. Sie ist mit den erforderlichen Nachrichtenmitteln ausgestattet und jedenfalls während der Zeit der Bereitstellung des Rettungshubschraubers besetzt.

Sie hat die Meldungen über die Notfälle gemäß § 2 Z 1 entgegenzunehmen und den Rettungshubschrauber hiefür anzufordern.

Anforderungen gemäß § 2 Z 1 haben insbesondere dann zu erfolgen, wenn nach Unfällen (Erkrankungen) die Versorgung von Notfallpatienten durch einen Notarzt akut erforderlich ist und anders nicht rechtzeitig oder zweckmäßig durchgeführt werden kann, wenn Rettungsfahrzeuge nicht zum Notfallort gelangen können, wenn der Patient wegen seines Zustandes nur mit Hubschrauber befördert werden kann oder wenn die lebensbedrohende Gefahr mit anderen Mitteln nicht oder nur schwer abwendbar ist.

Wird der Hubschrauber für einen Rettungsflug (§ 2 Z 1) unmittelbar bei der Flugeinsatzstelle

angefordert, dann ist die Rettungsleitstelle hiervon zu verständigen, um ihr die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

Zu Art. I § 5 Z 2

Die Beistellung der Ärzte und Sanitäter für die Zeit des Einsatzes gemäß § 2 Z 1 wird vom Land geregelt werden.

Das Land nimmt in Aussicht, die Erfüllung dieser Verpflichtung der Rettungsleitstelle zu übertragen. Der Aufnahmeort des Begleitpersonals wird von der Rettungsleitstelle bei Anforderung des Rettungseinsatzes der Flugeinsatzstelle Wien bekanntgegeben werden.

Zu Art. I § 5 Z 3

Die Wartung und Betreuung der medizinischen Ausrüstung des Hubschraubers umfaßt alle Tätigkeiten, die für das Funktionieren dieser Anlagen erforderlich sind, wie Nachfüllen des Sauerstoffes, Desinfizieren und Reinigen der Ausrüstung sowie der Kabine des Hubschraubers.

Zu Art. I § 5 Z 4

Die Führung von Aufzeichnungen über die von der Rettungsleitstelle veranlaßten Einsätze, die Auswertung dieser Aufzeichnungen und die Erstellung von ärztlichen Befunden über den Zustand der beförderten Patienten, erfolgen insbesondere als Grundlage für Verrechnungen mit Kostenträgern.

Zu Art. I § 6 Abs. 1

Der Bund (Bundesministerium für Inneres) wird bereits bestehende Einrichtungen der Flugeinsatzstelle Wien, einen für Rettungsflüge geeigneten Hubschrauber, im Bedarfsfalle einen Ersatzhubschrauber, das Fernmeldenetz der Exekutive, Werkstatteneinrichtungen, die Logistik u.ä. bestellen und darüber hinaus die Kosten für folgende Bereiche aufbringen:

- Hubschrauber-Betriebskosten für den Rettungshubschrauber und den Ersatzhubschrauber,
- Personalkosten für den Flugbetrieb und den technischen Betrieb sowie die Verwaltungserfordernisse.

Zu Art. I § 7

Das Land wird bereits bestehende Einrichtungen des Rettungsdienstes (Rettungsleitstelle) und der Feuerwehr für Aufgaben gemäß § 5 beistellen und darüber hinaus die Kosten aus den übernommenen Aufgaben aufbringen.